



Nr. 08/2021 am Mittwoch, den 31.03.2021

Inhaltsverzeichnis Nr. 08/2021

- **Bekanntmachung „Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer“**

BEKANNTMACHUNG

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) und des Art. 3 Abs.1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Murnau a.Staffelsee gemäß Beschluss des Marktgemeinderats vom 24.03.2021 folgende

**Satzung zur
Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer**

§ 1

Die Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer vom 23.12.2019 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Steuersatz beträgt jährlich 7 v. H. der Bemessungsgrundlage.

Vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 beträgt der Steuersatz jährlich 8 v. H. der Bemessungsgrundlage.

Vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 beträgt der Steuersatz jährlich 9 v. H. der Bemessungsgrundlage.

Vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 beträgt der Steuersatz jährlich 10 v. H. der Bemessungsgrundlage.

Vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 beträgt der Steuersatz jährlich 11 v. H. der Bemessungsgrundlage.

Ab dem 01.01.2022 beträgt der Steuersatz jährlich 20 v. H. der Bemessungsgrundlage.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Murnau a.Staffelsee, 31.03.2021


Rolf Beuting
Erster Bürgermeister

Rathaus
Froschhausen
Egling
Hechendorf
Weindorf
Westried

Aushang am 31.03.2021/hk
Abgenommen am